

## Besondere Bedingung Nr. 3275 Einbruchdiebstahlversicherung im Rahmen der Soll & Haben-Betriebsversicherung "KOMPAKT-SCHUTZ"

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen (AEB 1986):

1. Im Rahmen der Versicherungssumme für Betriebseinrichtung und/oder Waren, Vorräte gelten mitversichert:

a) Vandalismusschäden

Der Versicherer leistet auch dann Entschädigung, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt, nachdem er gemäß Artikel 2 (1) der AEB 1986 in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist.

b) Radioaktive Isotope

In die Versicherung sind Schäden an den versicherten Sachen, insbesondere solche durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination) eingeschlossen, die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope aus dem Betrieb dienenden radioaktiven Einzelstrahlungsquellen (Strahlern) entstanden sind.

Dies gilt jedoch nicht für Betriebe oder Forschungslaboratorien, die radioaktive Isotope herstellen und/oder radioaktive Isotope untersuchen bzw. deren Anwendungs- und Verwendungsbereich erforschen.

c) Adaptierungen

Die Wiederherstellungskosten von Adaptierungen gelten im Rahmen der Versicherungssumme für Betriebseinrichtung mitversichert, sofern die Wiederherstellung gesetzlich oder vertraglich zu Lasten des Versicherungsnehmers zu erfolgen hat und aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

d) Fremdes Eigentum

Sofern fremdes Eigentum (Betriebseinrichtung und/oder Waren, Vorräte) mitversichert ist, gilt Folgendes: Fremdes Eigentum ist zum vollen Wert mitversichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer mit dem Eigentümer nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen hat. Die Versicherung gilt für Rechnung der fremden Eigentümer und nur sofern aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

2. Zusätzlich zu der Versicherungssumme für Betriebseinrichtung und/oder Waren, Vorräte gelten mitversichert:

a) Datenträger und Reproduktionsmittel

Datenträger (Geschäftsbücher, Akten, Pläne, Disketten, Festplatten, Magnetbänder und dgl.) und die auf diesen befindlichen Programme und Daten sowie Reproduktionshilfsmittel (Modelle, Formen und dgl.) gelten zusätzlich bis maximal EUR 2.180,19 mitversichert. Ist jedoch die Gesamtversicherungssumme für die Position(en) Betriebseinrichtung und/oder Waren, Vorräte niedriger als EUR 2.180,19 so gilt höchstens dieser Wert.

Um die Wiederherstellung von Datenträgern zu ermöglichen, sind Duplikate zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Schadenfall voraussichtlich nicht mit den Originalen gleichzeitig unbrauchbar werden oder abhandenkommen.

Bei Disketten, Festplatten, Magnetbändern und dgl. gilt vereinbart, dass der Versicherungsnehmer täglich eine Datensicherung auf externe Datenträger durchführt.

Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko.

b) Sachen der Betriebsinhaber und Dienstnehmer

Sachen der Geschäfts-(Betriebs-)inhaber und der Dienstnehmer gelten zusätzlich bis maximal EUR 2.180,19 mitversichert.

Ist jedoch die Gesamtversicherungssumme für die Position(en) Betriebseinrichtung und/oder Waren, Vorräte niedriger als EUR 2.180,19 so gilt höchstens dieser Wert.

Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko und nur insoweit, als aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

Nicht versichert sind Bargeld, Gold-, Silber-, Schmucksachen, Wertpapiere, Kraftfahrzeuge sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat.

c) Wertsachen

Wertsachen gelten zusätzlich bis maximal EUR 2.180,19 in mindestens versperrten Möbeln und/oder unter sonstigem Verschluss mitversichert. Davon gelten bis zu je EUR 145,35, maximal EUR 726,73 je Versicherungsort in offenen Registrierkassen, freistehenden Handkassen und unversperrten Möbeln versichert.

Nach Geschäftsschluss sind Beschädigungen durch gewaltsames Öffnen und die daraus erfolgte Entwendung von Geld- und Geldeswerten aus verschlossenen Registrierkassen nicht versichert.

Ist jedoch die Gesamtversicherungssumme für die Position(en) Betriebseinrichtung und/oder Waren, Vorräte niedriger als EUR 2.180,19 so gilt höchstens dieser Wert.

Erhöhungssummen für die versicherten Wertsachen sind nur in den in der Versicherungsurkunde bezeichneten Behältnissen versichert.

Unter den Begriff Wertsachen fallen Geld und Geldeswerte wie: Bargeld, Valuten, Wertpapiere aller Art (Devisen, Aktien, Wechsel, Schecks, Kupons, Lose, Einlagebücher), Münzen, Brief- und Stempelmarken, Fahrscheine und dgl. Weiters Edelsteine, Edelmetall (auch Dentalgold), echte Perlen, Schmuck, Gold- und Platinsachen und dgl.

Über versicherte Wertpapiere müssen laufend Verzeichnisse geführt werden, aus denen alle zur Einleitung des Aufgebotsverfahrens notwendigen Angaben ersichtlich sind.

Die Verzeichnisse müssen so abgesondert aufbewahrt werden, dass sie im Schadenfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört, beschädigt oder entwendet werden können (dieser Satz entfällt bei Banken, Sparkassen und öffentlichen Kassenverwaltungen). Hinsichtlich der versicherten Wertpapiere und sonstigen Urkunden hat der Versicherungsnehmer die Obliegenheit, im Schadenfall ohne Verzug das Aufgebotsverfahren zu betreiben und etwaige sonstige Rechte zu wahren.

Erlangt der Versicherungsnehmer Ersatz im Wege des Aufgebotsverfahrens, oder werden entwendete Papiere wieder herbeigeschafft, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer Anzeige zu erstatten und die Entschädigung unter billiger Berücksichtigung einer zwischenzeitlich eingetretenen Wertminderung zurückzuzahlen.

Bei Ersatz der Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung, einschließlich der sonstigen für die Wiederherstellung aufgewendeten Auslagen, werden auch die Kosten ersetzt soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte. Eingeschlossen sind die Kosten öffentlich beglaubigter Anerkenntnisse, soweit solche nach den Gesetzen der Geltendmachung der Rechte aus Urkunden erforderlich sind und der durch die Verzögerung der an sich fälligen Leistungen entstehende Zinsenverlust.

Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko.

d) Kosten für notwendige Schlossänderungen

Mitversichert gelten auch Kosten für notwendige Schlossänderungen soweit die Original- oder Duplikatschlüssel der Versicherungsräumlichkeiten oder Geldschränke durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhanden gekommen sind.

Diese Erweiterung gilt bis EUR 2.180,19 auf Erstes Risiko mitversichert.

Ist jedoch die Gesamtversicherungssumme für die Position(en) Betriebseinrichtung und/oder Waren, Vorräte niedriger als EUR 2.180,19 so gilt höchstens dieser Wert.

3. Zusätzlich zu den Versicherungssummen der in der Versicherungsurkunde angeführten versicherten Positionen gelten mitversichert:

a) Nebenkosten

In Abänderung von Artikel 2 (4) der AEB 1986 sind Nebenkosten nicht im Rahmen der Versicherungssumme sondern zusätzlich bis maximal 10% laut Risikotext mitversichert und gelten für alle versicherten Sachen.

Nebenkosten sind Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten und Entsorgungskosten.

Mitversichert sind auch Kosten für kurzfristig erforderliche Sicherungsmaßnahmen (Bewachung, Notverschalung etc.) bezüglich der Versicherungsräumlichkeiten nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall sofern aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

Ersetzt werden auch Nebenkosten, die wegen eines Schadens durch radioaktive Isotope (siehe Punkt 1) auf Grund behördlicher Anordnung anfallen.

Für Entsorgungskosten gilt:

1. Versichert sind die Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung

1.1 Diese Kosten müssen verursacht werden durch

- eine in diesem Vertrag versicherte Gefahr und
- am Versicherungsort befindliche Sachen und/oder am Versicherungsort befindliches Erdreich.

1.2 Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind.

1.3 Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.

1.4 Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen oder Erdreich werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen und das Erdreich ersetzt.

1.5 Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne das Schadenereignis aufgewendet worden wäre.

1.6 Für kontaminiertes Erdreich gilt:

Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich.

Für diese Wiederauffüllungskosten und die Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um 25% gekürzt.

Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko.

b) Vorsorge

Vorsorge ist zusätzlich bis maximal 10% laut Risikotext mitversichert und gilt für die in der Versicherungsurkunde angeführten Positionen Inhalt (Betriebseinrichtung und/oder Waren, Vorräte).

Die Vorsorgeversicherung deckt Wertsteigerungen, Instandsetzungen, Neuanschaffungen, Auswechslungen, nicht ausreichende Bewertung und versehentlich zur Versicherung nicht aufgenommene Sachen. Sie dient ferner zum Ausgleich einer Unterversicherung, wobei sie im Schadenfall auf die Versicherungssummen jener Positionen aufgeteilt wird, für die sie vereinbart ist und bei denen eine Unterversicherung vorliegt. Die Verteilung richtet sich nach der bei den einzelnen Positionen bestehenden Unterversicherung.

c) Mehrkosten durch Behördenauflagen

Mehrkosten auf Grund behördlicher Auflagen sind zusätzlich bis maximal 10% laut Risikotext mitversichert und gelten für die in der Versicherungsurkunde angeführten Position Inhalt (Betriebseinrichtung).

Als Mehrkosten gelten jene Kosten, die auf Grund behördlicher Auflagen nach einem ersatzpflichtigen Schaden die Kosten der Wiederherstellung von Betriebseinrichtung in den ursprünglichen Zustand überschreiten.

Mehrkosten auf Grund behördlicher Auflagen, die sich nicht auf vom Schaden betroffene und beschädigte Teile der versicherten Sachen beziehen, werden nicht ersetzt.

Der Versicherer ersetzt diese Mehrkosten, sofern der Verwendungszweck der betroffenen Anlagen der gleiche bleibt, bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, jedoch nicht mehr als jeweils 10% der Ersatzleistung für die Wiederherstellung der Betriebseinrichtung in den ursprünglichen Zustand.

Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko.

d) Mehrkosten infolge Preissteigerungen

Mehrkosten infolge Preissteigerungen sind zusätzlich bis maximal 10% laut Risikotext mitversichert und gelten für die in der Versicherungsurkunde angeführten Position Inhalt (Betriebseinrichtung).

1. Abweichend von den dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Bedingungen bzw. Sonderbedingungen sind Erhöhungen der Ersatzleistung durch Mehrkosten infolge Preissteigerungen mitversichert.
2. Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
3. Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

4. Versicherungssumme nach dem Schadenfall

In Abänderung von Artikel 14 der AEB 1986 gilt vereinbart, dass sich die Versicherungssumme durch die Zahlung einer Entschädigung für den den Rest der Versicherungsperiode nicht vermindert.

5. Unterversicherungsverzicht

In Abänderung des Artikel 10 (2) der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) wird Folgendes vereinbart:

Unterversicherung wird dann eingewandt, wenn im Schadenfall festgestellt wird, dass die der Prämienberechnung zu Grunde gelegten Versicherungssummen um mehr als 15% niedriger waren als die tatsächlich vorhandenen Versicherungswerte.

In diesem Fall wird der Schaden nur nach dem Verhältnis der versicherten Versicherungssummen zu den tatsächlich vorhandenen Versicherungswerten ersetzt.

Eine vorhandene Vorsorge wird vor dieser Unterversicherungsermittlung auf die betroffenen Positionen aufgeteilt.